

Die Stadt Freising erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Stadt Freising**

### **(Notunterkunftsgebührensatzung)**

vom 12.02.2025

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die Stadt Freising erhebt für die Benutzung der zugewiesenen städtischen Notunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Die Benutzungsgebühren schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 7 Abs. 1, Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Stadt Freising als Benutzerin/ Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i.S.v. § 6 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Stadt Freising haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkunft beträgt pro Kalendermonat und pro Person und Nutzung der Räumlichkeiten 388,50 €.
- (3) Mit den festgesetzten Benutzungsgebühren sind abgegolten:
  - die Benutzung des zugewiesenen Raumes
  - die Kosten der Heizung



- die Kosten für Strom
  - Versicherungen, Steuern
  - die Kosten für Kanalisation, Wasserverbrauch, Müllabfuhr
  - die allgemeinen Verwaltungskosten
- (4) Für die überlassenen Transponder/ Schlüssel wird eine Kautions in Höhe von 60 € erhoben.

#### **§ 4**

##### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht- vorbehaltlich des § 6- mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie erhoben wird.
- (2) Sie ist – vorbehaltlich des § 6 - spätestens am 15. eines Monats fällig und unaufgefordert auf das Konto der Stadt Freising zu überweisen. Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift.
- (3) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu zahlen.

#### **§ 5**

##### **Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände**

- (1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richtet sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass der Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

#### **§ 6**

##### **Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund in der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

## § 7

### **Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug, Rückerstattung**

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung ist voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig. Bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 1. des Folgemonats fällig. Zu viel entrichtete Gebühren werden bis zum 15. des Folgemonats rückerstattet.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2024 außer Kraft.

Freising, 12.02.2025

Tobias Eschenbacher  
Oberbürgermeister